

ehe es geboren wird, schon rückwirkende Kraft haben. Ist es mit der rückwirkenden Kraft der Gesetze, insoweit sie überhaupt zulässig ist, ohnehin keine ganz unbedenkliche Sache, so muß nach dem Dafürhalten der Minorität die Rückwirkung noch gar nicht vorhandener, erst beabsichtigter Gesetze noch in einem viel höheren Grade bedenklich sein. Ist die Einberufung der Stellvertreter ausgeschiedener Deputirter dem § 69. der Constitution entgegen und ungesetzlich, so darf, so lange ein wirkliches Gesetz diese Bestimmung noch nicht abgeändert hat, auch ein demselben entgegenlaufender Beschluß nicht gefaßt werden. Denn was gegen die Constitution ist, darf die Regierung, wie die Kammern nicht wollen, und eine Dispensation, die auf diese Weise eintritt (wenn sie etwas der Verfassung Entgegentretendes, auch in der hier beabsichtigten Weise beschließt), eine Dispensation von den Bestimmungen der Constitution für einzelne Fälle, ist unzulässig. Die Kammer hat das Recht und die Pflicht, darüber zu entscheiden, wer zu ihr gehören, in ihr Sitz und Stimme haben soll. Sind ihr daher Mitglieder von außen her aufgedrungen worden, die sie der Constitution gemäß nicht aufnehmen kann, so steht ihr frei, und sie ist verpflichtet sogar, diese Aufnahme zu verweigern, wie bei mehreren Gelegenheiten, insbesondere bei dem mehrerwähnten Kunde'schen Falle, von der Kammer selbst ausgesprochen und durchgeführt worden ist.

Es hat zwar der Herr Staatsminister von Koenneritz bei Gelegenheit, wo die vorliegenden Legitimationszweifel in der Kammer zur Sprache gebracht wurden, die Behauptung aufgestellt, (und die Majorität der Deputation scheint damit einverstanden zu sein), es sei Zweck der Bestimmung in § 69. der Verfassungsurkunde, daß die Kammer möglichst vollzählig und ein außerordentlicher Landtag möglich sei. Darum könnten und müßten auch bei außerordentlichen Landtagen die Stellvertreter einberufen werden. Dem muß aber die Minorität der Deputation entgegenhalten, daß dieser Zweck weder in § 69. der Verfassungsurkunde selbst, noch in einer andern Bestimmung derselben wirklich ausgesprochen ist. Er kann daher auch nicht hineingelegt werden, sondern es muß jeden Falls der Buchstabe der Verfassungsurkunde entscheiden, indem sonst eine willkürliche Auslegung klarer Bestimmungen der Constitution Platz ergreifen und letztere nach den verschiedenen Zwecken, die gerade verfolgt werden, verschieden angewendet werden würde.

Genug, die Minorität der Deputation ist der Meinung, daß die oben bezeichneten sieben Stellvertreter, wenn sie einmal, dem klaren Buchstaben des § 69. der Verfassungsurkunde gegenüber, illegal einberufen worden und Stellvertreter nach dem Gesetze gar nicht mehr sind, Sitz und Stimme in der Kammer nicht behalten können, sondern zu entlassen sind.